**Zuweisung einer Dienstwohnung**

an einen  Priester  Diakon

Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Titel, Vorname, Name)

wird aufgrund seiner Tätigkeit als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit Wirkung ab

folgende sich im Besitz der Katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ befindende

Name der Kirchengemeinde

Dienstwohnung

nach Maßgabe der Ordnung über Dienstwohnungen für Priester (Anlage 7 PrBVO)

gem. § 22 Abs. 7 Diakonenordnung i. V. m. Anlage 7 PrBVO

(Ordnung über Dienstwohnungen für Priester)

in ihrer jeweiligen Fassung zu Wohnzwecken zugewiesen.

Anschrift der Dienstwohnung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

Die Überlassung der Dienstwohnung erfolgt gem. Kirchenvorstandsbeschluss vom      .

Zur Dienstwohnung werden außerdem zugewiesen:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kellerraum/Kellerräume | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| Dachboden | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| Waschküche | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| Garage | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| Carport | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| Tiefgaragen-/Stellplatz | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| Gartennutzung | ja | nein | Lage/Nr. |  | Anzahl |  |
| **Amtsraum des leitenden Pfarrers/Pfarrvikars** | ja | nein | Lage |  | Anschrift |  |

Weiterhin sind Nebenabgaben gemäß Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu entrichten. Dazu gehören die Kosten:

a) des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr;

b) der Bewirtschaftung von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, der Wartung der Heizung und der anteiligen Treppenhausbeheizung (die Bewirtschaftung umfasst die Kosten der Heizstoffe und der Bedienung, sowie die Kosten für die Ermittlung des Verbrauchs durch Messgeräte; in Mehrfamilienhäusern, die eine gemeinsame Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlage ohne Messgeräte haben, werden die Kosten der Bewirtschaftung auf die Wohnungsinhaber nach Ortsgebrauch umgelegt);

c) des Verbrauchs von elektrischem Strom und von Gas einschließlich der anteiligen Kosten für die Gemeinschaftsanlagen (z.B. Treppenhaus und Keller);

d) der Möblierung der Wohnung. Hierfür erfolgt ein angemessener Zuschlag zur Nutzungsentschädigung;

e) weitere Nebenkosten für Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Straßenreinigung, Gartenpflege, Grundbesitzabgaben, Hausversicherungen, Aufzug, Hausmeister.

Für die Nebenabgaben ist eine angemessene monatliche Vorauszahlung zu leisten.

Die Nebenkostenabrechnung ist dem Dienstwohnungsinhaber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachzahlung durch den Dienstwohnungseigentümer ausgeschlossen, es sei denn, der Dienstwohnungseigentümer hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten (z. B. wenn die Abrechnung des Gasversorgungsunternehmens erst verspätet beim Vermieter eingeht).

Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Dienstwohnungsinhaber dem Dienstwohnungseigentümer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstwohnungsinhaber Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Dienstwohnungsinhaber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

Bagatellschäden an vom Dienstwohnungsinhaber häufig genutzten Teilen der Wohnung wie zum Beispiel Wasserhähnen sind bis zu einer Höhe von 50,00 Euro vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Die vom Dienstwohnungsinhaber zu tragenden Kosten für Bagatellschäden, die innerhalb eines Zuweisungsjahres entstehen, sind auf insgesamt 150,00 Euro begrenzt. Die darüber hinausgehenden Kosten für Bagatellschäden sind vom Wohnungseigentümer zu tragen.

Kostenlose Sachbezüge im Zusammenhang mit der Gewährung der Dienstwohnung unterliegen zusammen mit den monatlichen Barbezügen der Steuer- und ggf. der Sozialversicherungspflicht.

Für die vom Wohnungseigentümer getragenen Schönheitsreparaturen hat der Dienstwohnungsinhaber eine monatliche Pauschale nach den im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Bewertungskriterien zu bezahlen, gleiches gilt für die Garagen-/Stellplatzmiete.

Die Zuweisung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der untenstehenden Zuweisungsverfügung.

Die Zuweisung einer anderen Dienstwohnung bleibt vorbehalten.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den       Verfügungsberechtigter

(über die Wohnung der KG

oder von KG angemietet)

(Siegel) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV - Vorsitzender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV - Mitglied

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV - Mitglied

**Der Zuweisende**

Empfangsbestätigung des

Köln, den       Dienstwohnungsinhabers

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dreifacher Ausfertigung mit Originalunterschriften bitte zurück an Abt. 610 Personal